

Beamtenbesoldung doch verfassungswidrig? – Jetzt fristwahrende Anträge für das Jahr 2018 stellen!

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Entscheidung vom 30. Oktober 2018 (Az. 2 C 32.17) die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen in den Besoldungsgruppen A 8 und A 11 in den Jahren 2005 bis 2012 und 2014 ebenso wie die Besoldung der Beamten in der Besoldungsgruppe A 9 und A 12 in den Jahren 2014 bis 2016 für verfassungswidrig zu niedrig bemessen erachtet und zwei Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Diese Entscheidung steht im Einklang mit den bereits in 5 Verfahren zur Bemessung der Berliner Besoldung im Jahr 2017 erlassenen Vorlagebeschlüssen (Az. 2 C 56.16 u. a.). Der dbb führt ebenfalls in den Ländern entsprechende Musterverfahren. Diese wurden überwiegend von den Gerichten im Hinblick auf die bereits dem Bundesverfassungsgericht vorgelegten Verfahren zum Ruhen gebracht. Das Bundesverfassungsgericht hat noch nicht bekannt gegeben, wann eine Entscheidung über eine bzw. über mehrere der oben genannten Vorlagebeschlüsse getroffen wird und ob mit einer solchen Entscheidung eine Konkretisierung der von ihm in den Jahren 2015 aufgestellten Kriterien zur Bemessung der amtsangemessenen Alimentation erfolgen wird.

Im Hinblick auf den erneuten Vorlagebeschluss kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden, ob die den Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richtern gewährte Besoldung und Versorgung in allen Besoldungsgruppen und Stufen in Thüringen amtsangemessen ist.

Daher können wir unsere Mitglieder nur anregen, eigene Anträge auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation bis zum 31.12.2018 (für das Jahr 2018) bei der Thüringer Landesfinanzdirektion Abteilung Bezüge, Leipziger Straße 71; 99085 Erfurt zu stellen. Eine Rechtsschutzgewährung durch die DSTG wird jedoch angesichts der zu erwartenden Vielzahl der Fälle nicht erfolgen. Der Musterantrag kann der Homepage des tbb Beamtenbund und Tarifunion Thüringen entnommen werden:

<https://www.thueringer-beamtenbund.de/aktuelles/news/alimentation-in-niedersachsen-verfassungswidrig-zu-niedrig/>

Mitglieder der DSTG können diesen Musterantrag auch als Word- Datei bei uns per Mail unter dstg.th@gmail.com anfordern!

Beamte mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern – Jetzt fristwahrende Anträge für das Jahr 2018 stellen!

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Az. 3 A 1058/15 u. a.) hat mehreren Klägern für ihr drittes und jedes weitere unterhaltsberechtigtes Kind einen Anspruch auf familienbezogene Gehaltsbestandteile in Höhe von 115 % des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes unmittelbar aus der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91 u. a.) zugesprochen. Die gesetzlich vorgesehene Alimentation hält das Oberverwaltungsgericht für zu niedrig bemessen.

Herausgeber: DSTG Thüringen Dittelstedter Grenze 3, 99099 Erfurt, E-Mail: dstg.th@gmail.com
Telefon (Fax) 0361 2658830/1 <http://www.dstg-th.de> Verantwortlich: Bernd Fricke

Gegen diese Entscheidungen wurde beim Bundesverwaltungsgericht Revision eingelegt. (Az. 2 C 28.17 u. a.). Das Bundesverwaltungsgericht hat über die zugelassene Revision noch nicht entschieden, so dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden kann, ob die allen Beamtinnen und Beamten gewährte Besoldung in Bund und Ländern für das dritte und weitere Kinder amtsangemessen ausgestaltet ist und ob ggf. die Vollstreckungsanordnung aus dem o. g. Urteil des Bundesverfassungsgerichts weiter zur Anwendung kommt.

Ausschließlich in den Fällen, in denen die LFD einer jährlichen Antragstellung zur Fristwahrung für obsolet erklärt hat, bedarf es keiner erneuten Geltendmachung. Nach Auskunft des Thüringer Finanzministeriums ist für die bisherigen Antragsfälle keine erneute Antragstellung erforderlich.

Ein Musterantrag sowie die Länderübersicht über den Stand des Verfahrens kann der Homepage des tbb Beamtenbund und Tarifunion Thüringen entnommen werden:

<https://www.thueringer-beamtenbund.de/aktuelles/news/beamte-mit-drei-und-mehr-beruecksichtigungsaehigen-kindern-antrag-stellen-fuer-das-jahr-2018/>

Beihilfe – Aktuelle Informationen

Zum 18. Oktober 2018 ist das „Gesetz zur Änderung der Lehrerbesoldung sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ in Kraft getreten. Hierin sind u.a. folgende Beihilfeänderungen beschlossen worden:

➤ Beihilfe in Form von Kostenbeteiligung ermöglicht

Die jetzt geschaffene Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Beihilfe über den traditionellen Begriff einer Erstattungsleistung für Aufwendungen an den Beihilfeberechtigten hinaus auch eine direkte Beteiligung der Beihilfe durch die jeweils zuständige Beihilfefestsetzungsstelle an personenbezogenen Kosten von Leistungserbringern zulässt.

➤ Beihilfefähigkeit von Präventionsmaßnahmen konkretisiert

Nunmehr wurde ausdrücklich klargestellt, dass Präventionsmaßnahmen zum einen in der Thüringer Beihilfeverordnung ausdrücklich benannt werden müssen, zum anderen bei einer Regelung auf die Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheiten beschränkt sind. Als Begründung wird angeführt, dass Beamtenverhältnis als Dienst- und Treueverhältnis ausgestaltet ist. So gehören auch die in § 34 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes ergebende Pflicht zur Gesunderhaltung und gegebenenfalls auch die Pflicht zur Wiederherstellung der Gesundheit zu den Grundpflichten des Beamtenverhältnisses. Gesundheitsförderungsmaßnahmen sind daher grundsätzlich von der Alimentation als gedeckt anzusehen und keiner weiteren individuellen Förderung zugänglich. Nunmehr muss hierüber die Thüringer Beihilfeverordnung geändert werden.

➤ Beihilfefähigkeit von Hebammenleistungen korrigiert

Hebammenrechnungen an privat krankenversicherte Mütter werden von der Beihilfe rückwirkend in der gleichen Höhe akzeptiert wie bei gesetzlich krankenversicherten Müttern. Hier wurde eine Ungleichbehandlung Thüringer Verordnung über die Vergütung für Hebammen- und Entbindungspflegerhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (Hebammengebührenverordnung)“ zur gesetzlichen Krankenversicherung korrigiert!